



PFLICHTPRAKTIKUM

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler!
Sehr geehrte Eltern!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die SchülerInnen an berufsbildenden Schulen sind laut Schulunterrichtsgesetz verpflichtet in einem einschlägigen Betrieb als Praktikant/ als Praktikantin zu arbeiten.



Höhere Lehranstalt für Mode 4 Wochen

Dieses Praktikum ist in den **Hauptferien** zu absolvieren und die **volle Praxiszeit muss vor Beginn des 5. Jahrganges** erreicht sein.

Aufgrund der erhöhten Schülerzahlen an den berufsbildenden Schulen wird es immer schwieriger, eine Praxisstelle zugesichert zu bekommen. Es kann jede nachgewiesene Praxiszeit in einschlägigen Betrieben angerechnet werden.

Bitte beachten:

Die Praxisbestätigung (*zu finden: Homepage der HLM-HLP-Mödling → Downloads*) wird der Firma mit der Bitte überreicht, diese ausgefüllt der Schule zu retournieren oder dem Schüler/der Schülerin mitzugeben.

Zu Schulbeginn ist diese Praxisbestätigung der Fachvorständin abzugeben.

Der Schüler ist verpflichtet, seine Praxisstelle und Praxiszeit bis spätestens 14 Tage vor Schulschluss eines jeden Schuljahres der Fachvorständin bekanntzugeben.

Um das gute Klima zwischen Firmen und Schule nicht zu stören, erwarten wir von den Schülern/Schülerinnen gutes Benehmen, eine tadellose Arbeitsleistung und persönlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Reiter
Fachvorständin



PFLICHTPRAKTIKUM

SchUG 11/9, 10

Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika außerhalb des Schulunterrichts vorsehen, ist der Schüler verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen.

Ist dem Schüler ohne sein Verschulden (z. B. Krankheit in den Ferien) die Ableistung des Praktikums nicht möglich, so hat er das Praktikum während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres, jedenfalls aber vor Abschluss der lehrplanmäßigen letzten Schulstufe abzuleisten. Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Praktikum nicht ableisten konnte, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung des Praktikums.

Das Pflichtpraktikum ist nach SchUG 18/13 nicht zu benoten. Nach jedem Pflichtpraktikum hat der Schüler eine kurze schriftliche Darstellung über die Art des Praktikums und die gewohnten Erfahrungen abzugeben. Diese Darstellung ist in den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen auszuwerten.

In den technisch-gewerblichen Fachschulen hat das Pflichtpraktikum mindestens 4 Wochen zu betragen. Es hat vor allem praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu umfassen und soll dem Schüler Einblick in betriebsorganisatorische Aufgaben gewähren.

Eine nicht facheinschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar (BGBl.416/79, MVBl. 131/79)

Pflichtpraktikum

Auszug: <https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/allgemeine-informationen/pflichtpraktikum>

Schüler/innen der meisten berufsbildenden höheren und mancher berufsbildenden mittleren Schulen müssen einmal oder mehrmals während der Sommerferien ein bezahltes Pflichtpraktikum in einschlägigen Betrieben ablegen. Die Ziele eines Pflichtpraktikums sind:

- Anwendung und Umsetzung des schulisch erworbenen Wissens in der Praxis (nicht zuletzt auch, um die Motivation für den fachtheoretischen Unterricht zu erhöhen)
- Kennenlernen der Anforderungen der Arbeitswelt und Erwerb von Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortung etc.
- Stärkung der sozialen und kommunikativen Kompetenz: Umgang mit Vorgesetzten, Kolleg/innen, Kund/innen, Erlernen von Teamfähigkeit etc.
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung: Möglichkeiten zum Erlangen von Erfolg und Anerkennung sowie zur Bewältigung von Misserfolgen
- Forcierung der Kontakte zur Wirtschaft und potentiellen späteren Arbeitgebern
- Berufshinwendung und Berufserprobung
- Erfahren/Erleben von Erwerbstätigkeit



Praxismöglichkeiten in alphabetischer Reihenfolge (siehe auch „Gelbe Seiten“ – Telefonbuch)

- Banken und Sparkassen
- Beratungsstellen: Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas
- Bekleidung: Einzelhandel, Erzeugung - Fertigung,
- Boutiquen
- Buchhandlungen
- Design: Mode, Modeateliers
- Dekorationen: Werbegestaltung, Dekorationen- Messestand und Ausstellungsbau
- Direktmarketing
- Fernseh - und Radiogesellschaften: (z. Bsp. Radio 106.7 FM, Wr. Neustadt
- Filmproduktionen: A1 Plus, Film- und Fernsehproduktionen (Maria Enzersdorf)
- Galerien
- Management: Veranstaltungs- und Produktionsgesellschaft,
- Marketingberatung
- Markt- und Meinungsforschung
- Messe- und Ausstellungsgestaltung
- Museen - Ausstellungen
- Public Relations
- Telekommunikation
- Veranstaltungsorganisation
- Versicherungsunternehmen
- Werbeunternehmen
- Zeitungen und Zeitschriften



Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Pflichtpraktikum

www.bmbwk.gv.at

Bundesministerium für Bildung und Kultur

www.wko.at

Wirtschaftskammer Österreichs

www.akwien.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte

www.auva.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

www.praxisnet.at

Auslandspraktika

www.akwien.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte

www.oegb.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Stellensuche/Praktika:

www.ams.or.at

Arbeitsmarktservice Österreich

www.austropersonal.com

Österreichische Stellenvermittlung

www.job-consult.at

Stellenservice –auch Ferialjobs

www.jobpilot.at

Stellen nach Branchen, Firmeninserate

www.jobinserate.at

Stellenservice Österreich

www.praxisnet.at

Praktika im In- und Ausland

www.sysinat.com

Österreichisches Branchenverzeichnis

www.jobware.at

Stellenservice Österreich

www.ifa.or.at

IFA-Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern in der Wirtschaft

Zeitungen/Beispiele:

www.diepresse.at

Zeitung

„Die Presse“

Annoncen

www.kurier.at

Zeitung

„Kurier“

Annoncen

www.derstandard.at

Zeitung

„Der Standard“

Annoncen



Auszug aus dem Lehrplan

Pflichtpraktikum

Höhere Lehranstalt für Mode

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_340/COO_2026_100_2_1154409.html

BGBI. II - Ausgegeben am 17. November 2015 - Nr. 340

Das Pflichtpraktikum ist in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen ausführlich vor- und nachzubereiten. Dabei sind die Lernenden auch hinsichtlich Betriebskategorie und Einsatzbereichen zu beraten. Die Lernenden sind von der Schule zu veranlassen, in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit als Praktikantin und Praktikant zu führen, die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Semesters ausgewertet werden können.

Die Schule hat Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen zu bieten; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Das Pflichtpraktikum ist auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und den Lernenden abzuleisten.

Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass beim Abschluss von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel sind Praktikantinnen- und Praktikantenverhältnisse mit Arbeitsverträgen abzusichern, die nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gestaltet sind.

Die Lernenden sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikantinnen und Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden. Bei Auslandspraktika, welche auch im Hinblick auf fremdsprachliche Kompetenzen empfehlenswert sind, obliegt es der Schule, auf die damit verbundenen Besonderheiten hinzuweisen. Die Eignung von Praxisstellen ist der Schule im Bedarfsfall mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Es empfiehlt sich für die Schule, mit den Betrieben und Praxisstätten, an denen die Lernenden ihre Praxis ableisten, ebenso wie mit Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen, Kontakt zu halten.

Die sachkundige und vertrauensfördernde Beratung der Lernenden durch Direktorin und Direktor, Fachvorständin und Fachvorstand sowie die Lehrenden der Schule ist im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pflichtpraktikums von entscheidender Bedeutung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- ergänzend zu den in der Ausbildung bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, in einem facheinschlägigen Unternehmen (vorzugsweise in Betrieben der Mode und Textilwirtschaft) jene Gewandtheit der Berufsausübung vertiefen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventinnen und Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben erhalten;
- Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umreißen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen;
- sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt und selbstsicher präsentieren;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen erwerben.

Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

Vor Eintritt in den V. Jahrgang im Ausmaß von 4 Wochen (Vollzeit) in Betrieben der Mode und Textilwirtschaft.

In begründeten Fällen sind auch Praktika in den Semesterferien oder in anderen Ferienzeiten zulässig, wobei diese in die Gesamtpraktikumsdauer einzurechnen sind.



BESTÄTIGUNG

Die Schülerin / der Schüler.....

geb. am....., wohnhaft in.....

.....

ist im Rahmen der fünfjährigen Ausbildung (derzeit.....Jahrgang) an der oben genannten Schule zur Absolvierung von vier Wochen (Stundenausmaß/Woche = 38-40) Praxis verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Reiter
Fachvorständin

Mödling, am.....



HÖHERE LEHRANSTALT FÜR PRODUKTMANAGEMENT UND PRÄSENTATION
HÖHERE LEHRANSTALT FÜR MODE

2340 MÖDLING, JOSEF-HYRTL-PLATZ 3, ☎ 02236/22 205, Fax DW 43
www.hla-moedling.at - sekretariat@hla-moedling.at - Schulkenzahl 317489



Sehr geehrte Firmenleitung!

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren SchülerInnen die Möglichkeit bieten, die verpflichtend vorgeschriebene Praxis in Ihrem Betrieb zu absolvieren.

Sie werden gebeten, die Praxisbestätigung nach Beendigung der Praxiszeit der Schule zu übermitteln.

Wir hoffen, dass die SchülerInnen unserer Lehranstalt nicht nur Belastung sind, sondern durch Arbeitseinsatz und Interesse positiv in Erscheinung treten werden, sodass wir auch in den kommenden Jahren mit einem Praxisplatz in Ihrer Firma rechnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Reiter
Fachvorständin

Mödling, am.....

Praxisbericht/Formular:

- Homepage HLM & HLP Mödling →Service →Downloads

